

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.224.212

Wien, 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10268/J vom 23. März 2022 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2.b. bis 2.c. sowie 3.b. und 3.d.:

Fragen zu eingelangten Beschwerden betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Beirat der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Weiters würde die Beantwortung eine händische Recherche erfordern, welche den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht, weswegen von einer detaillierten Beantwortung Abstand genommen werden muss.

In der Verrechnung des Bundes wurden keine Rückstellungen dotiert.

Zu 2.a. und 3.a.:

Die COFAG hat zum Stichtag 31. Dezember 2020 11,5 Beschäftigte. Im Jahr 2021 waren bei der COFAG 17,55 Personen durchschnittlich beschäftigt.

Zu 2.d.:

Im Zeitraum März bis Dezember 2020 war DI Bernhard Perner auch Geschäftsführer der ABBAG – Abbaumangementgesellschaft des Bundes und Mitglied des Aufsichtsrates der KA Finanz AG. Seine Tätigkeiten als Mitglied des Aufsichtsrates in der Bundesimmobilien GmbH (BIG) und in der ARE Austrian Real Estate GmbH bzw. als Prokurist bei der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) hat er im März 2020 zurückgelegt.

Zu 2.e., 2.f., 3.e. und 3.f.:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COFAG bildet das Präsidium des Aufsichtsrates den Vergütungs- und Personalausschuss für Angelegenheiten der Geschäftsführung und obliegt dem Präsidium die Regelung der Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu den Geschäftsführern. Fragen zum Vertrag von Herrn DI Perner als Mitglied der Geschäftsführung der COFAG betreffen Angelegenheiten des Präsidiums des Aufsichtsrates der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 2.g., 2.h., 3.c., 3.g. und 3.h.:

Fragen zum Informationsfluss zwischen COFAG und Beirat bzw. zur Beauftragung von externen Beratern durch die COFAG sowie damit anfallende Kosten betreffen als operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG Angelegenheiten der Unternehmensorgane Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Beirat der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

#### Zu 4.a.:

Anträge auf den Verlustersatz III können noch bis September gestellt werden. Auch danach wird die COFAG weiterbestehen – dies aus mehreren Gründen. Zwar befinden sich die Infektionszahlen derzeit auf einem niedrigen Niveau, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wirtschaftshilfen wieder notwendig werden. Auch auf dieses Szenario gilt es sich intensiv vorzubereiten. Daneben wird die COFAG als Fördergeber auch das Rückforderungsmanagement abwickeln.

#### Zu 4.b.:

Die COFAG wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Rahmenbedingungen für eine allfällige Auflösung ergeben sich aus den Aufträgen des Bundesministers für Finanzen an die ABBAG sowie aus dem allgemeinen Gesellschaftsrecht.

#### Zu 4.c.:

Die Regressforderungen sollen für all jene Überbrückungsgarantien auf die COFAG übergehen, die von der COFAG abgewickelt wurden. Da die COFAG Fördergeber ist und auch alle Daten zum Antragsteller innehält, wäre eine Übertragung (zum derzeitigen Zeitpunkt) nicht sachdienlich.

#### Zu 4.d.:

Im Falle der COVID-19 Überbrückungsgarantien ist anzumerken, dass es sich hierbei um Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) handelt, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben werden. Der Bund trägt hier die Schadloshaltung, falls sich aus diesem Garantiegeschäft Verluste ergeben. Das Risiko aus der Inanspruchnahme der Schadloshaltung wird laufend unter Berücksichtigung der Expertenmeinungen der Abwicklungsstellen überprüft und im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. So werden die zu erwartenden Zahlungen sowohl im BFRG als auch im BFG eingemeldet und gegebenenfalls auch angepasst.

Das Gesamtrisiko der Inanspruchnahme wird jährlich im Rahmen der Rückstellungsbildung gem. § 91 Abs. 5 und 6 BHG 2013 iVm § 55 BHV 2013 berücksichtigt. Für Bundeshaftungen, bei denen mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der

Inanspruchnahme zur rechnen ist, wird eine Rückstellung gebildet. Im Rahmen des Garantiegesetzes erfolgt für COVID-19 Haftungen gem. § 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977 eine Bewertung auf Einzelfallebene, wobei hierfür auch aktuelle Unternehmensdaten und Bankeninformationen herangezogen werden. Gem. § 55 Abs. 3 BHV besteht die Möglichkeit, dass gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden können. Diese Bewertungserleichterung wird für die Fälle des KMU-FG in Anspruch genommen, wobei die Ausfallswahrscheinlichkeiten anhand von Schadenskurven basierend auf historischen Daten unter Berücksichtigung eines Konjunkturfaktors ermittelt werden. Da die 100 % Garantien als abstrakt, unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar ausgestaltet wurden und deshalb lt Expertenmeinungen mit höheren Inanspruchnahmen zu rechnen ist, wurden hier höhere Ausfallsquoten angenommen.

Insgesamt ergab sich daraus die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung im Bundesrechnungsabschluss 2020 iHv 1.214,09 Mio. EUR für COVID-19 Haftungen der aws (ca. 40 % Ausfallsquote) und iHv 278,13 Mio. EUR für COVID-19 Haftungen der ÖHT (ca. 30 % Ausfallsquote). Der Bundesrechnungsabschluss 2021 befindet sich derzeit noch in der Qualitätssicherung und sollte in den nächsten Wochen veröffentlicht werden. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Ausfallsquoten aufgrund der verbesserten konjunkturellen Situation und der besseren Bonität der Neuübernahmen auf 30 % bzw. 20 % verringern werden.

#### Zu 4.e. und f.:

Im Falle des Schlagendwerdens von Garantien und Haftungen sind Zahlungen seitens der aws oder der ÖHT an die kreditgewährenden Banken zu leisten. Diese Zahlungen führen zu Regressforderungen gegen den ursprünglichen Kreditnehmer, der sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, die zum Zahlungsausfall oder zu einer Zahlungsstockung geführt haben. Die Regressforderungen gehen aufgrund gesetzlicher Regelung auf die COFAG über, die in einer Gesamtschau die Einbringlichkeit dieser Regressforderungen, bestmöglich bei Weiterbestehen des Unternehmens, zu beurteilen hat. Hier kann sich das Instrument der stillen Beteiligung als vorteilhaft erweisen, da diese insolvenzverhindernd wirkt und zu gegebener Zeit bei erfolgreicher Sanierung abgeschichtet werden kann. Dieses Zielszenario ist regelmäßig auch mit positiven Sekundäreffekten, wie beispielsweise der Vermeidung von Arbeitslosigkeit, verbunden.

Zu 4.g.:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden seitens des BMF keine derartigen Gespräche geführt. Fragen zu Gesprächen der COFAG selbst betreffen keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Diese Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 4.h. und i.:

Nein.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

